

Anlage 1

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hattersheim am Main

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. 2006, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 366) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main in ihrer Sitzung am 22. Dezember 2016 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hattersheim am Main beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder können in den gesetzlich festgelegten Schulferien in Hessen geschlossen werden. Die genauen Zeiten werden vom Magistrat rechtzeitig im Voraus festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Magistrat kann beschließen, eine zentrale Notdienstbetreuung für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung während der Schließungszeiten als Sonderleistung anzubieten. Gegebenenfalls setzt der Magistrat

- a) **den Zeitraum, für den eine Notdienstbetreuung angeboten wird,**
- b) **die Anmeldefrist,**
- c) **die Voraussetzungen für die Vergabe von Notdienstplätzen im Rahmen der verfügbaren Plätze fest und macht diese Festsetzungen rechtzeitig ortsüblich öffentlich bekannt.**

2. § 4 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hattersheim, den

Der Magistrat
der Stadt Hattersheim

gez.
Klaus Schindling
Bürgermeister